



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umweltvollzug
09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma Gießerei Elsterberg GmbH
Herren Geschäftsführer
Greizer Straße 14-16

07985 Elsterberg

Chemnitz, 06.07.2005
Tel.: (0371) 532 1644
Fax: (0371)532 271644
E-Mail: uwe.schultz@rpc.sachsen.de
Bearb.: Herr Schultz
Aktenzeichen: 6.1.4-8823-7815-02.12
(Bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag auf wesentliche Änderung der Gießerei der Firma Gießerei Elsterberg GmbH zur
Kapazitätserhöhung, Magnesiumbehandlung, Einführung der Technologie der Herstellung
von Kugelgraphiteisen und Realisierung eines Warmhalteofens**

Antrag vom 02.05.2003 in der überarbeiteten Fassung vom 14.02.2005 - Posteingang 04.03.2005

**Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung**

A. Entscheidung

1. Die Firma Gießerei Elsterberg GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Karl-Heinz Köhler und Herrn Matthias Köhler, erhält auf ihren Antrag vom 02.05.2003 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6, 10 BImSchG i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei auf dem Werksgelände Greizer Straße 14-16
in 07985 Elsterberg, Flurstück 553/3, Gemarkung Elsterberg.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen: mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

2. Die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach Ziffer 1 bezieht sich auf:

- die Erhöhung der Gussproduktion von 4500 t/Jahr gutem Guss auf 8000 t/Jahr gutem Guss;
- die Errichtung und den Betrieb eines elektrisch beheizten Speicherofens mit maximal 2,5 t Fassungsvermögen;
- Errichtung und Betrieb einer Magnesiumbehandlungsstation mit Drahteinspulgerät und Absaughaube;
- Gießgehänge für Kugelgraphiteisen parallel zur Gießstrecke und
- spezielle Einsatzmaterialien für die Kugelgraphiteisenherstellung

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu ändern und zu betreiben.

5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

6. Die Realisierung der technischen Änderungen ist dem Regierungspräsidium Chemnitz vorher anzuzeigen.

7. Die Genehmigung zur Einführung der Herstellung von Eisen mit Kugelgraphit erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die technischen Änderungen umgesetzt worden sind.

8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 900 EUR erhoben.

Die Kosten sind gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz unter Angabe des auf dem Überweisungsträger vermerkten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

1. Antragsschreiben	1 Seite
2. Deckblatt	1 Seite
3. Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
4. Antrag/Allgemeine Angaben mit Formulare 1.0 bis 1.2, Flächennutzungsplan und Werksplan	13 Seiten, 2 Zeichnungen
5. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung mit Verfahrensflißbild und Apparateaufstellungsplan	5 Seiten, 2 Zeichnungen
8. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	5 Seiten
9. Emissionen/Immissionen	6 Seiten
10. Abfälle	2 Seiten
11. Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Seiten
12. Anlagensicherheit	1 Seite (entfällt)
13. Natur und Landschaft	1 Seite
14. Energieeffizienz	1 Seite
15. Bau	1 Seite (entfällt)
16. Sonstige Unterlagen	1 Seite (entfällt)
17. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
18. UVP	3 Seiten
19. Nachreichung vom 08.04.2005 (Posteingang) mit:	
Anschreiben	1 Seite
Antrag/Allgemeine Angaben	2 Seiten
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	1 Seite
Abfälle	1 Seite
Erläuterungen zu den Änderungen	3 Seiten
Technische Daten Gusseisen	1 Seite
Technische Daten Drahteinspulung	2 Seiten
Bild Behandlungspfanne	1 Seite
Sicherheitsdatenblätter Isocure 366 Teil 1, Isocure 666 Teil 2	
INFORM M	17 Seiten
Art und Jahresmenge der Ein- und Ausgänge	2 Seiten
20. Schreiben (E-Mail) vom 20.06.2005 - Arbeitszeit Formerei	1 Seite

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

Die folgenden Grenzwertfestsetzungen in den Nrn. 1.1 bis 1.9 sind für die genannten Betriebseinheiten abschließend.

1.1 Materialwirtschaft

Die staubhaltige Verdrängungsluft, die beim Befüllen von geschlossenen Lagerbehältern (Hochsiloplanzen) anfällt, ist zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen zuzuführen.

Im Reingasstrom darf die Gesamtstaubkonzentration in der Abluft die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

1.2 Formstoffaufbereitung

Im der gereinigten Abluft darf die Gesamtstaubkonzentration die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

1.3 Kernmacherei

In der gereinigten Abluft der Abgasreinigungsanlage (Aminwäscher) dürfen folgende Massenkonzentrationen für nachstehend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

Gesamtstaub		10 mg/m^3
Dimethylisopropylamin		5 mg/m^3
Organische Stoffe der Klasse I insgesamt (Phenol, Dimethylisopropylamin, Diphenylmethandiisocyanat)		20 mg/m^3

1.4 Schmelzbetrieb

Die bei der Magnesiumbehandlung entstehenden Abgase sind zu erfassen und der Abgasreinigungsanlage des Schmelzbetriebes zuzuführen.

In der gereinigten Abluft der Schmelzanlage dürfen nachstehend genannte Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub		10 mg/m^3
Staubförmige anorg. Stoffe		
Klasse II insgesamt für	Pb, Ni	$0,5 \text{ mg/m}^3$
Klasse III insgesamt für	Cr, Cu, Mn	$1,0 \text{ mg/m}^3$
Stickstoffoxide (Stickstoffdioxid u. Stickstofftrioxid) angegeben als Stickstoffdioxid		350 mg/m^3

Schwefeloxide
(Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid)
angegeben als Schwefeldioxid 500 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe Klasse I:
Cd 0,05 mg/m³

Dioxine und Furane 0,10 ng/m³

1.5 Formerei / Gießstrecke

Nach den Abluftanlagen darf das gereinigte Abgas die nachstehend genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub 10 mg/m³

1.6 Putzerei

Im Reingas nach den Abgasreinigungsanlagen der Putztrommel und der Strahlanlage dürfen die Staubemissionen folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtstaub 10 mg/m³

1.7 Im gereinigten Abgas der Kühlstrecke dürfen die Emissionen folgende Werte nicht übersteigen:

Gesamtstaub 10 mg/m³

1.8 Die Gesamtemissionen an Benzol aus der Kühlstrecke, Formerei und Gießstrecke dürfen den Massenstrom von 5 g/h nicht überschreiten.

1.9 Farbgebung

Die staubförmigen Emissionen (Lackpartikel) im Abgas der Spritzkabine dürfen die Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

1.10 Messungen für Dioxine/Furane und Benzol

Für Dioxine und Furane sowie Benzol ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes bzw. des Emissionsmassenstromes durch Messungen, frühestens drei und spätestens sechs Monate nach dem Erreichen des Dauerbetriebes der wesentlich geänderten Anlage bzw. bis zum 30. Oktober 2007, wenn das Vorhaben bis dahin nicht umgesetzt wird, sowie wiederkehrend für Dioxine und Furane nach Ablauf von drei Jahren und für Benzol nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen.

Unabhängig von der Umsetzung der beantragten technischen Änderungen, hat die erstmalige Messung innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung zu erfolgen, wenn die Kapazitätsauslastung 5000 t gutem Guss pro Jahr überschreitet.

Auf Wiederholungsmessungen kann verzichtet werden, wenn das Regierungspräsidium Chemnitz durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von

die Prozessbedingungen feststellt, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG im Land Sachsen zugelassenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Bekanntgabebereich der Messstelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche enthalten. Über die Durchführung der Messungen ist das Regierungspräsidium Chemnitz mindestens einen Monat vorher zu unterrichten. Die Messberichte sind dem Regierungspräsidium Chemnitz umgehend vorzulegen.

2. Lärmschutz

2.1 Die Geräusche der Gesamtanlage dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten (IO) folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für Mischgebiete nicht überschreiten:

Greizer Straße 12 (IO 3.1, 3.2)	57 dB(A) tags	45 dB(A) nachts
Kleingärten Sachswitzer Straße (IO 4.1, 4.2)	57 dB(A) tags	
Schützenweg 2 (IO 5)	57 dB(A) tags	45 dB(A) nachts

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tag den Wert von 90 dB(A) und in der Nacht den Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.2 Im Zeitraum von 3 bis 6 Monaten nach erfolgter Umsetzung der technischen Änderungen, jedoch spätestens bis zum 31.05.2006 sind an den maßgeblichen Immissionsorten die Geräuschimmissionen tags und nachts durch eine Messung ermitteln zu lassen.

Sollte die Umsetzung der technischen Änderungen zum 31.05.2006 unmittelbar bevorstehen, kann der Messtermin nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium Chemnitz verschoben werden.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für den höchsten Auslastungszustand der Anlage repräsentativ sind und entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission mit erfassen.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen, die in derselben Sache nicht beratend tätig gewesen ist.

In die Messvorbereitung ist das Regierungspräsidiums Chemnitz einzubeziehen.

Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Chemnitz einen Monat vor Durchführung bekannt zu geben.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Chemnitz umgehend zu übergeben.

Die Abnahmemessungen dürfen nicht von dem Messinstitut durchgeführt werden, das in gleicher Sache bereits im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

D. Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (**auch z.B. Anlagenkapazität, Abluftvolumenstrom u.ä.**) einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
6. Festlegungen aus bereits ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die mit diesem Bescheid nicht geändert werden (z.B. bestehende Messanordnungen / -zyklen), bleiben von diesem Bescheid unberührt.
7. Der Grenzwert für Gesamtkohlenstoff entfällt.
8. Gemäß Beantragung sind in den Betriebseinheiten der Gießerei folgende Betriebszeiten einzuhalten:

Schmelzbetrieb (ohne Gattierung)	Montag bis Samstag	02.00 bis 23.00 Uhr
Materialwirtschaft / Versand	Montag bis Samstag	05.00 bis 19.00 Uhr
CNC- Abteilung	Montag bis Samstag	05.00 bis 23.00 Uhr
Gattierung	Montag bis Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Formstoffaufbereitung/Formerei	Montag bis Samstag	05.00 bis 23.00 Uhr
Farbgebung	Montag bis Samstag	06.00 bis 06.00 Uhr
Putzerei	Montag bis Samstag	06.00 bis 06.00 Uhr
Kernformerei	Montag bis Samstag	06.00 bis 06.00 Uhr
	Sonn- u. Feiertag (Folgetag)	ab 21.00 bis 06.00 Uhr
	(Das Betriebsverbot an Sonn- und Feiertagen bleibt für die übrigen Betriebseinheiten davon unberührt.)	
9. Bezüglich der Materialeignungsnachweise (Lager für wassergefährdende Stoffe) wird auf die Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik - Bauregelliste A und C ausdrücklich verwiesen.

10. Die Festlegungen zur Erfüllung der Grundpflichten, die sich aus den §§ 4, 5, 10 und 11 des KrW-/AbfG zur Abfallverwertung und -beseitigung aus bisherigen Genehmigungen zum Anlagenbetrieb der Gießerei Elsterberg GmbH ergeben haben, behalten ihre Gültigkeit.
11. Für die lösemittelhaltige Abluft gelten für Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- und Kunststoffoberflächen (Nr. 8.1 Anhang I 31. BImSchV) bei Überschreitung der Mengenschwelle von 5 t/a Lösemittel die Anforderungen der 31. BImSchV.
12. Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 17 des Anhangs der 5. BImSchV ist ein betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

E. Begründung

I.

1. Mit Schreiben vom 02.05.2003 reichte das Ingenieurbüro SHN GmbH im Namen der Firma Gießerei Elsterberg GmbH, Greizer Straße 14-16 in 07985 Elsterberg, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Karl-Heinz Köhler und Herrn Matthias Köhler, den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Gießerei, gelegen auf dem Flurstück 553/3, Gemarkung Elsterberg beim Regierungspräsidium Chemnitz ein.

Am 04.03.2005 wurde dem Regierungspräsidium Chemnitz die überarbeitete Fassung des Genehmigungsantrages vom 14.02.2005 zur Beurteilung vorgelegt.
2. Die Antragstellerin betreibt auf dem o.g. Flurstück eine Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 t Gussteile je Tag.
3. Die Gesamtanlage umfasst im Wesentlichen die Betriebseinheiten Materialwirtschaft, Formstoffaufbereitung, Kernmacherei, Schmelzbetrieb, Formerei und Putzerei.
4. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Kapazität der Anlage von 4500 t/a gutem Guss auf 8000 t/a gutem Guss durch eine stärkere Auslastung der Anlage, die Einführung der Produktion von Gusseisen mit Kugelgraphit und die Erweiterung des Schmelzbetriebes um einen elektrisch beheizten Speicherofen mit 2,5 t Fassungsvermögen.
5. Dem Antrag auf wesentliche Änderung nach Nr. A.1 stimmte bei Einhaltung formulierter Auflagen das Landratsamt Vogtlandkreis zu.
6. Für den Standort der Gießerei existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan der Gemeinde.

Das Umfeld des Altindustriestandortes ist geprägt durch Mischgebiete, Kleingartenanlage und Gewerbebetriebe.
7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Dieser Genehmigungsbescheid beruht auf § 4 i.V.m. §§ 16 und 6 BImSchG.

1. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung nach § 16 BImSchG.
2. Die Anlage der Firma Gießerei Elsterberg GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da der Zweck der Anlage das Gießen von Eisen mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 t je Tag ist.
3. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung des Betriebes der Gießerei dar, die wesentlich i.S. des § 16 BImSchG ist, da durch sie schädliche Umwelteinwirkungen durch zusätzliche schädliche Abgase und Lärm hervorgerufen werden können.
4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden.

Bezüglich der Abluftreinigung treten keine Veränderungen ein.

Die bestehenden Grenzwerte für Luftschadstoffe unterschreiten die Vorgaben der TA Luft.

Durch die beantragte wesentliche Änderung ist mit einer Erhöhung der emittierten Schadstoffmengen zu rechnen. Unter der Annahme der Ausschöpfung der festgelegten Emissionsgrenzwerte bzw. -massenströme liegen die Schadstoffmassenströme jedoch unter den in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströmen.

Eine Gesamtbelastungsuntersuchung war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die Immissionsrichtwerte zum Schutz vor Lärm wurden entsprechend der Standortgegebenheiten festgesetzt.

Die zusätzlich anfallenden Abfälle werden mit den bereits jetzt schon anfallenden Abfällen einer Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zugeführt.

Wasserrechtliche Belange sind vom Vorhaben nur durch die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betroffen. Abwasser fällt im Produktionsprozess nicht an.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BImSchG sind vom beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§4, 4a - 4d 9. BImSchV auszuliegenden Unterlagen zum Antrag vom 02.05.2003 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Aus den gleichen Gründen i. V. m. mit einer Einzelfallprüfung i. S. d. § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

5. Die Formulierung der Nebenbestimmung im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei ist die Nr. 4.1 TA Luft zugrunde zu legen.

Danach ist die Schutzpflicht vor Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind sichergestellt, wenn die Emissionsmassenströme unter den in der Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströmen liegen. Die Emissionsmassenströme der in der Nr. 4.6 TA Luft genannten Stoffe Benzol (0,005 kg/h), Schwefeloxide (4,821 kg/h), Stickoxide (3,375 kg/h) und der von Staub (0,766 kg/h) unterschreiten den jeweiligen auf den angeordneten Grenzwert bezogenen Bagatellmassenstrom von 0,05 kg/h bei Benzol, je 20 kg/h bei Schwefel- und Stickoxide und von 1 kg/h bei Staub.

Damit ist bezüglich der genannten Stoffe die Schutzpflicht sichergestellt und eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich.

Beim Auftreten von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Danach ist eine weitere Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Die Art und Betriebsweise der Gießerei, einschließlich der getroffenen Vorsorgemaßnahmen und festgelegten Grenzwerte sowie die fachlichen Ausführungen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, bieten für eine weitere Prüfung i.S.d. Nr. 4.8 TA Luft keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe ist damit nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nr. 6.1 entsprechende Immissionsrichtwerte festgelegt sind.

Der Schutzanspruch vor Lärm ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung in der Umgebung des Standortes unter Berücksichtigung weiterer möglicher Lärmemittenten, die jedoch lediglich für den Tagzeitraum beachtlich sind. Dem geschuldet wurden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe c TA Lärm am Tag um 3 dB(A) gemindert.

- 7.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

Luftreinhaltung

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Die antragsgemäße Nutzung der vorhandenen Abgasreinigungsanlagen (Trockenentstaubung, Aminwäscher) zur Reinigung der Abluft gewährleistet den Stand der Technik der Abgasreinigung für diese Art Anlagen.

Grenzwertfestlegungen erfolgen antragsgemäß für Gesamtstaub, Staubinhaltsstoffe, Schwefeloxide und Amine.

Für Benzol erfolgt die Festlegung des Massenstromes nach Nr. 5.4.3.8.1, da auf Grund der Einsatzstoffe diese in der TA Luft als relevant ausgewiesenen Emissionen im Abgas der Fertigungsanlage zu erwarten sind.

Der beantragten Massenkonzentration von 5 mg/m^3 als Emissionsgrenzwert konnte nicht gefolgt werden, da durch den Verzicht auf die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung der Immissionen (Immissionskenngrößen) für Benzol die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes (5 µg/m^3) im Einflussbereich der Gießerei nicht nachgewiesen wurde.

Auch wird der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft, ab dessen Überschreiten die Ermittlung der Immissionskenngrößen notwendig ist, bei einer Ausschöpfung des zulässigen Emissionsgrenzwertes (5 mg/m^3), überschritten.

Durch die bisher durchgeführten Emissionsmessungen in den Betriebseinheiten der Gießerei wird jedoch nachgewiesen, dass der nach Nr. 5.4.3.8.1 zulässige Massenstrom von 5 g/h für Benzol sicher eingehalten wird und damit der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 unterschritten wird.

Es war damit auch in Hinblick auf Nr. 5.1.2 Abs. 2 TA Luft, nach dem eine Massenkonzentration erst bei Überschreitung des Massenstromes festzulegen ist, für Benzol die Massenstrombegrenzung festzusetzen.

Die Begrenzung der Stickoxide im Abgas beruht auf Nr. 5.2.4 TA Luft.

Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane sind gemäß Nr. 5.2.7.2 TA Luft festzulegen.

Lärmschutz

Die Gießerei Elsterberg GmbH liegt entsprechend dem Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Elsterberg vom Januar 2005 im Gewerbegebiet entlang der Greizer Straße, in dem weitere gewerbliche Einrichtungen tagsüber betrieben werden. Demgemäß wurden die IRW tagsüber für die betroffenen Immissionsorte um 3 dB(A) reduziert. Für den Nachtzeitraum kann resultierend aus den Festlegungen der Stadtverwaltung Elsterberg (kein Gewerbebetrieb nachts) die Anlagenbetreiberin die IRW nach Nr. 6.1 c TA Lärm voll ausschöpfen. Kleingartenanlagen haben nachts keinen Schutzanspruch. Ein Grenzwert wurde deshalb entsprechend der Handlungsempfehlung des LAI zu Fragen der TA Lärm 98 vom 08.03.2000 nicht festgesetzt.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen an der Greizer Straße 12 (IO 3.1 und 3.2) und die Kleingärten an der Sachswitzer Straße (IO 4.1 und 4.2) befinden sich entsprechend o. g. Entwurf des FNP 1/2005 ebenfalls im Gewerbegebiet, die Wohnbebauung am Schützenweg (IO 5) im Mischgebiet.

Für die zu schützenden Bereiche im Einwirkungsbereich der Gießerei Elsterberg GmbH an der Greizer Straße und an der Sachswitzer Straße sind jedoch die IRW nach Nr. 6.1 c TA Lärm für Mischgebiete festgesetzt worden. Dies entspricht den Festlegungen der Nr. 6.6 TA Lärm, die besagt, dass in Gebieten, in denen kein Bebauungsplan vorliegt, die Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung, hier Nutzung zu Wohnzwecken und zur Erholung, vorzunehmen ist.

Die Festlegungen zu den Spitzenpegeln resultieren aus Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

Messungen

Die Anordnungen zur Messung der Emissionen in der Abluft sowie der Lärmimmissionsrichtwerte ist notwendig, um die Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Sie wurden gemäß § 28 BImSchG und bezüglich der Messung der Abluftparameter i. V. m. der Nr. 5.3.2.1 TA Luft angeordnet.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen ist für die Lageranlagen von der Gefährdungsstufe B nach Anhang 2 der Sächsischen Anlagenverordnung (SächsVAwS) auszugehen. Durch die Erhöhung der Einsatzmengen von wassergefährdenden Stoffen um mehr als 60 % (Jahresmenge) ist die Besorgnis einer Wassergefährdung gegeben. Die Anordnung zur Sachverständigenprüfung ergeht daher nach § 94 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächswG) i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsVAwS und § 19i Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 16 Punkt 2 der Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) sind für Bauarten von ortsfesten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen die Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise, entsprechend §§ 18, 19 und 22 bis 24 Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. V. m. mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 SächsBO, zu führen.

Die Forderung zur Erstellung einer Betriebsanweisung mit den entsprechenden Anforderungen ergeht nach Anhang 1 Nr. 1.1 zu § 4 Abs. 1 SächsVAwS.

Gewerberecht/Arbeitsschutz

Die Anordnungen zum Gewerberecht basieren auf §§ 1 und 3 i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien.

Die DIN-Vorschriften und ASR spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wieder und sind geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

- 7.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind bereits im Antrag berücksichtigt (siehe auch D.10 und D.11).
8. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- 8.1 Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.
- 8.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften sind vom Vorhaben nicht betroffen.

9. Es wurde bereits dargestellt, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei der Firma Gießerei Elsterberg GmbH, Greizer Straße 14-16 in 07985 Elsterberg, zu erteilen.
10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis (6. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1.1 und der Anmerkung Nr. 7 zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 der Anlage 1 zu § 1 6. SächsKVZ, da es sich um eine wesentliche Änderung der Gießerei gemäß § 16 BImSchG ohne Bekanntmachung und Auslegung handelt.

Ausgehend von den Errichtungskosten von 3000 € war als Grundgebühr die Mindestgebühr von 1000 € heranzuziehen.

Da keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte, war die Gebühr um 10 % zu mindern.

Die Gebühr beträgt demnach 900 €.

Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG entstanden keine im Verfahren..

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.


Schultz
Sachbearbeiter